

Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, Beschuldigten das Anfertigen von Aufzeichnungen zu verbieten, wenn diese damit die Verwirklichung strafprozessualer Rechte anstreben. Es ist allerdings möglich und zweckmäßig, bestimmten Beschuldigten die unbeaufsichtigte Benutzung von Schreibmitteln zu verweigern, wenn ein gegen den Zweck des Ermittlungsverfahrens gerichteter Gebrauch festgestellt wird oder zu erwarten ist, z. B. zur Anfertigung von Kassibern, zur Anfertigung von Aufzeichnungen, um Widersprüche in Aussagen zu vermeiden, zur Anfertigung von Notizen für eine publizistische Verwendung gegen das Untersuchungsorgan u. a.

Es ist zu beachten, daß für den Beschuldigten keine Pflicht besteht, Ausführungen schriftlich oder in anderer Form aufzuzeichnen. Die Anfertigung von Aufzeichnungen durch den Beschuldigten erfolgt freiwillig. Es ist unzweckmäßig, Aufzeichnungen von schriftungsgewandten Beschuldigten und solchen mit mangelndem Intelligenzgrad anfertigen zu lassen; hier genügt i. d. R. die abschließende Stellungnahme zur Straftat.

Aufzeichnungen Beschuldigter können in der Untersuchungsarbeit vielfältig genutzt werden, beispielsweise zur Vorbereitung bestimmter Vernehmungen, zur ausführlicheren Darlegung von Aussagen aus der Beschuldigtenvernehmung, zur Erlangung von Angaben über die Entwicklung Beschuldigter, zur ausführlichen Niederschrift von Geständnissen oder Widerrufern, zur Anfertigung der persönlichen Stellungnahme zur Straftat, zu der an anderer Stelle zu beschreibenden Erlangung von Angaben über operativ interessierende Probleme usw. Die gebräuchlichste Form ist die persönliche Niederschrift, auch die Anfertigung von Skizzen zur Veranschaulichung von Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen auf Tonband sind Formen der Aufzeichnung.